

CDH-Podcast „Handelsvertreter Insights – Dein Recht. Dein Netzwerk. Dein Erfolg!“ gestartet

Mit dem neu gestarteten CDH Insider Podcast werden praxisnahe Impulse, rechtliche Orientierung und aktuelle Themen aus dem Vertriebsalltag prä-

sentiert – klar, verständlich und relevant. Freuen Sie sich auf praxisnahe Informationen zu rechtlichen Themen, Geschäftsstrategien und Networking-

Möglichkeiten, die in einer monatlichen Abfolge geboten werden. <https://zukunft-im-vertrieb.de/cdh-insider-podcast/>

Virtueller CDH-Showroom

In einem neu geschaffenen virtuellen CDH-Showroom können sich Interessierte unmittelbar über die Vorteile einer CDH-Mitgliedschaft informieren. Eingebundene Videos und Sprachnachrichten machen die Leistungen

und Angebote der CDH transparent. Der CDH-Showroom bietet als Kommunikationsportal einen zentralen Einstiegspunkt für Interessenten. Der Fokus des virtuellen CDH-Showrooms liegt derzeit auf der Abforderung der

Zugangsdaten für einen Probezugang. So können Interessenten bereits erste Leistungen der CDH testen. Zum CDH-Showroom gelangen Sie auf www.cdh.de indem Sie dort auf „CDH Kennenlernen“ klicken.

Bestätigung ausländischer USt-IdNrn. nur noch online

Ab 20. Juli 2025 sind Anfragen zur Bestätigung ausländischer USt-IdNrn. nur noch online möglich. Schriftliche oder telefonische Auskünfte können ab dann nicht mehr erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 6. Juni 2025 eine

Änderung des Abschnitts 18e.1 UStAE bekannt gemacht, die die Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) betrifft.

Zentraler Bestandteil der Änderung ist die verbindliche Vorgabe, dass Anfragen zur Bestätigung ausländischer USt-

IdNrn. künftig ausschließlich über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) unter www.bzst.de zu stellen sind. Dies betrifft sowohl einfache als auch qualifizierte Anfragen. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Abfrage mehrerer USt-IdNrn. bleibt bestehen.

Bundestag beschließt steuerliches Investitionssofortprogramm

Der Bundestag hat am 26. Juni 2025 den Entwurf eines „Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen. Enthalten ist u.a. der sog. „Investitions-Booster“, der die Wirtschaft ankurbeln soll. Die Zustimmung des Bundesrates stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses allerdings noch aus.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des

Anlagevermögens - „Investitions-Booster“ (§ 7 Abs. 2 EStG-E),

- Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 1.1.2028 von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent ab 2032 (§ 23 Abs. 1 KStG-E),

- Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 Prozent in drei Stufen auf 27 Prozent (Veranlagungszeitraum (VZ) 2028/2029), 26 Prozent (VZ 2030/2031) und 25 Prozent (ab dem VZ 2032) (§ 34a Abs. 1 Satz 1 EStG),

- Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a - neu - EStG),

- Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen auf 100.000 Euro (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG) sowie

- Ausweitung des Forschungszulagengesetzes (§ 3 FZulG).

Den Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland finden Sie nachstehend: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/003/2100323.pdf>

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses erreichen Sie hier: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/006/2100629.pdf>